VERORDNUNG (EWG) Nr. 1878/91 DER KOMMISSION

vom 28. Juni 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 zur Fortführung der Maßnahmen zur Verkaufsförderung und Werbung im Bereich Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1632/91 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 938/91 (4) in ihrer berichtigten Fassung (5), schließen die zuständigen Stellen, wenn es sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme handelt, die betreffenden Verträge mit den Beteiligten bis zum 1. Juli 1991. Hinsichtlich der zu unterschreibenden Verträge selbst sollten die Beteiligten erneut angehört werden. Der auf den 1. Juli 1991 festgesetzte Termin ist deshalb auf den 1. September 1991 zu verschieben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1000/90 wird der „1. Juli 1991" durch den „1. September 1991" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juni 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 23.
(3) ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 22.
(4) ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1991, S. 6.
(5) ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1991, S. 43.